



**Niedersächsisches Ministerium
für Umwelt, Energie, Bauen
und Klimaschutz**

Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz
Postfach 41 07, 30041 Hannover

Staatl. Gewerbeaufsichtsämter
Staatl. Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim (ZUS AGG)
Niedersächsische Gesellschaft zur Endablagerung
von Sonderabfall mbH
untere Abfallbehörden
Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie
Region Hannover

Bearbeitet von
Charlotte Goletz

E-Mail-Adresse:
charlotte.goletz@mu.niedersachsen.de

nachrichtlich

öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger

Ihr Zeichen, ihre Nachricht vom	Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)	Durchwahl	Hannover
	Ref36-62800/050-0081-001	(0511) 120-3253	05.08.2024

Einstufung von Deponiesickerwasser und Schlämmen aus der Behandlung von Deponiesickerwasser nach der Abfallverzeichnis-Verordnung

Mit Erlass vom 17.02.2005 (Az. 36 - 0122/1/18/1) „Abfallwirtschaft - Einstufung von Deponiesickerwasser und Konzentrat aus der Umkehrosmose nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)“ hatte ich festgelegt, dass Deponiesickerwasser gemäß der Systematik der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) dem Abfallschlüssel 19 07 02* mit der Bezeichnung „Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält“ zuzuordnen ist. Konzentrate aus Umkehrosmoseanlagen sind dem Abfallschlüssel 19 08 08* mit der Bezeichnung „schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen“ zuzuordnen.

Seit dieser früheren Festlegung haben sich im Deponiebetrieb vor dem Hintergrund der deponierechtlichen Vorschriften Entwicklungen ergeben, die zu einer Differenzierung Anlass geben. Nachdem spätestens seit dem 1.6.2005 keine Abfälle mit einem erhöhten organischen Anteil auf Deponien mehr abgelagert werden dürfen, ist der aus den organischen Anteilen resultierende Einfluss auf die Sickerwasserzusammensetzung mittlerweile

(Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist deshalb nicht unterschrieben)

Dienstgebäude
Archivstr. 2
30169 Hannover

U-Bahn
Linie 3, 7 und 9
H Waterloo
Bus 120
H Waterlooplatz

Telefon
(0511) 120-0
Telefax
(0511) 120-3399

E-Mail
poststelle@mu.niedersachsen.de
Internet
www.umwelt.niedersachsen.de

Bankverbindung
Nord/LB (BLZ 250 500 00)
Konto-Nr. 106 025 182
IBAN: DE10 2505 0000 0106 0251 82
BIC: NOLADE2H

stark abgeklungen (organische Säuren und durch diese mobilisierte Schadstoffe). Basisgedichtete Mineralabfalldeponien der Klasse I stellen mittlerweile den Deponietyp mit den landesweit größten Ablagerungsmengen dar und werden deshalb gesondert betrachtet.

Vor diesem Hintergrund kann bei der Einstufung von Sickerwasser aus Deponien, das als Abfall entsorgt werden soll, in Abhängigkeit von der Deponieklasse wie nachfolgend unter Nummer I beschrieben vorgegangen werden. Für die Einstufung von den Schlämmen aus der Behandlung von Deponiesickerwasser gebe ich Hinweise unter Nummer II, die Einstufung von Konzentraten aus Umkehrosmoseanlagen ist unter Nummer III beschrieben.

I. Einstufung von Deponiesickerwasser, das als Abfall entsorgt werden soll

Sickerwasser aus Deponien der Klasse 0 kann in der Regel als nicht gefährlich eingestuft werden, soweit nicht im Einzelfall Anhaltspunkte für erhöhte Schadstoffgehalte vorliegen, die ergänzend zu bewerten sind. Der einschlägige Abfallschlüssel gem. AVV ist hierfür 19 07 03 mit der Bezeichnung „Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt“.

Für Sickerwasser aus Deponien der Klasse I gilt zusätzlich Folgendes:

Hält Sickerwasser aus Deponien der Klasse I die Anforderungen nach den Abschnitten C und D des Anhangs 51 der Abwasserverordnung (AbwV) ein, kann grundsätzlich davon ausgegangen werden, dass dieses als nicht gefährlich eingestuft werden kann, soweit nicht im Einzelfall Anhaltspunkte für relevante Konzentrationen von Schadstoffen vorliegen, die durch die in der AbwV genannten Parameter nicht abgedeckt werden. Diese Festlegung dient der vereinfachten Feststellung, ob ein gefährlicher Abfall vorliegt, da Sickerwasser, das zulässigerweise direkt in den Vorfluter eingeleitet werden kann, typischerweise keine gefahrenrelevanten Eigenschaften nach den Kriterien des Anhangs III der Richtlinie 2008/98/EG (Abfallrahmenrichtlinie) erwarten lässt, so dass eine darüber hinausgehende Abprüfung dieser Kriterien im Einzelnen entbehrlich ist.

In allen anderen Fällen, insbesondere bei Sickerwasser aus Deponien der Klassen II und III, kann eine Einstufung als nicht gefährlicher Abfall nur nach einer Bewertung aller gefahrenrelevanten Eigenschaften im Einzelfall nach den Kriterien des Anhangs III der Abfallrahmenrichtlinie erfolgen.

Sickerwasser, das in verschiedenen Deponiebereichen mit unterschiedlichen Deponieklassen angefallen ist, ist grundsätzlich nach der höheren Deponieklasse zu beurteilen.

II. Einstufung von Schlämmen aus der Behandlung von Deponiesickerwasser

Hinsichtlich der Einstufung von Schlämmen aus der Behandlung von Deponiesickerwasser kommen die folgenden Abfallschlüssel gem. AVV in Frage:

- 19 08 11* Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 08 12 Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
- 19 08 13* Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
- 19 08 14 Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen

Zur Prüfung der Zuordnung zu den Abfallschlüsseln 19 08 11* und 19 08 13* als gefährlicher Abfall können, wenn keine konkreten Kenntnisse über die Einzelverbindungen vorliegen, die summarischen Konzentrationsgrenzen in den Tabellen im Anhang dieses Erlasses herangezogen werden. Bei Erreichen oder Überschreiten eines der Feststoffwerte (Tabellen 1 und 2 im Anhang) sind die in Frage stehenden Schlämme als gefährlich einzustufen. Für die Eluatwerte ergibt sich ferner eine Einstufung als gefährlicher Abfall bei Überschreiten der angegebenen Werte (Tabelle 3 im Anhang).

Hinsichtlich der Bewertung der gefahrenrelevanten Eigenschaft HP 14 „ökotoxisch“ sind diejenigen in den Tabellen 1 und 2 mit „X“ gekennzeichneten Stoffe insgesamt zu addieren, bei denen die Einzelkonzentrationen über dem Berücksichtigungswert von 0,1 % oder 1.000 mg/kg liegen. Schlämme aus der Behandlung von Deponiesickerwasser sind – auch bei Einhalten aller Einzelwerte des Anhangs dieses Erlasses – als „gefährlich nach HP 14“ einzustufen, wenn die so gebildete Summe der zu berücksichtigenden Stoffe die Schwelle von 0,25 % oder 2.500 mg/kg erreicht oder überschreitet.

Soweit im Einzelfall Anhaltspunkte für Schadstoffe vorliegen, die durch die in den Tabellen genannten Parameter nicht abgedeckt werden (z. B. sprengstofftypische Verbindungen), sind diese ergänzend zu bewerten, da sie für die Einstufung als gefährlicher Abfall relevant sein können.

Die genannten Parameter sind nach den in Anhang 4 der Deponieverordnung aufgeführten Verfahren zu analysieren, soweit dort enthalten.

Eine Einstufung von Schlämmen aus der Behandlung von Deponiesickerwasser in den Abfallschlüssel 19 08 05 „Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser“ ist nicht zulässig.

III. Einstufung von Konzentraten aus Umkehrosmoseanlagen

Für die Einstufung von Konzentraten aus Umkehrosmoseanlagen ist fortgesetzt der Abfallschlüssel 19 08 08* mit der Bezeichnung „schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen“ anzuwenden.

Meinen Erlass vom 17.02.2005 (Az. 36 - 0122/1/18/1) „Abfallwirtschaft - Einstufung von Deponiesickerwasser und Konzentrat aus der Umkehrosmose nach der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV)“ hebe ich hiermit auf

Im Auftrage

gez. Charlotte Goletz

Anhang

Tabelle 1: Metallgehalte im Feststoff (in Anlehnung an Tab. 1 der Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit der LAGA)

Parameter	Konzentrationsgrenze		Summenbildung für HP 14
	[mg/kg OS]	[%]	
Antimon	10.000	1,0	
Arsen	1.000	0,1	
Blei	2.500	0,25	X
Cadmium	1.000	0,1	
Chrom-VI	1.000	0,1	
Kobalt	1.000	0,1	
Kupfer	2.500	0,25	X
Nickel	1.000	0,1	
Quecksilber	5	0,0005	
Selen	2.500	0,25	X
Thallium	2.500	0,25	
Organozinnverbindungen ¹⁾	2.500	0,25	X
Zink	2.500	0,25	X
Beryllium	1.000	0,1	
Silber	2.500	0,25	X
Vanadium	1.000	0,1	

1) Nur zu untersuchen, wenn auf der Deponie Baggergut aus Gewässern abgelagert wurde.

Tabelle 2: Gehalte organischer Parameter im Feststoff (in Anlehnung an Tab. 3 der Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit der LAGA)

Parameter	Konzentrationsgrenze		Summenbildung für HP 14
	[mg/kg OS]	[%]	
PAK	100	0,01	
Benzo(a)pyren	50	0,005	
MKW (C ₁₀ – C ₄₀)	1.000 (2.500 ²⁾)	0,1 (0,25 ²⁾)	X
PCB ³⁾	50	0,005	
PCDD/F ³⁾	1 µg/kg	1 ppb	
PFOS ³⁾	3.000	0,3	

2) Kann nachgewiesen werden, dass der Abfall keine karzinogenen KW enthält, liegt die Konzentrationsgrenze bei 2.500 mg/kg. Kann auf Grund herkunftsspezifischer Kenntnisse ausgeschlossen werden, dass der Befund auf MKW zurückzuführen ist, sind die betreffenden Konzentrationen bei der abfallrechtlichen Einstufung nicht zu berücksichtigen.

3) Unberührt bleiben die Regelungen der Verordnung (EU) 2019/1021 (Verordnung über persistente organische Schadstoffe), die bei Überschreitung der dort genannten Konzentrationsgrenzen gem. Art. 7 Vorgaben zur Bewirtschaftung solcher Abfälle macht.

Tabelle 3: Gehalte gefährlicher Stoffe im Eluat (in Anlehnung an Tab. 2 der Technischen Hinweise zur Einstufung von Abfällen nach ihrer Gefährlichkeit der LAGA)

Parameter	Konzentrationsgrenze [mg/l]
Phenole	50
Arsen	0,2
Blei	1
Cadmium	0,1
Kupfer	5
Nickel	1
Quecksilber	0,02
Zink	5
Cyanid, leicht freisetzbar	0,5
Barium	10
Chrom, gesamt	1
Molybdän	1
Antimon	0,07
Selen	0,05